# DELICIÆ JURIDICÆ,

Oder
Das auf curiöse Art
Der Deutschen Nation
Zu Nutz erläuterte
JUS CIVILE, PUBLICUM
NATURALE & GENTIUM;
Oder
Römisch-Bürgerliche
Deutschen Reichs-Staats-
Jngleichen
Natürliche- und Völcker-Recht
Sechstes PRÆSENT.
Andere Auflage.

---

Leipzig/
Verlegts Christoph Hülße/
1706.

# Die erste Abtheilung/

# Aus denen Civil-Rechten.

**LXVI. Ad §. 12. tit. 2. libr. 1. Inst. de J. N. G. & Civ. Ob der Juris prudens füglich ein dreyfaches object von dem Imperatore zugeeignet werde.**

NAchdieweilen eine Wissenschafft nur ein object haben kan/ so scheinet es paradox, daß der Imperator hier sage: Alles Recht so man brauchet/ gehöre entweder zu den Personen/ oder Dingen oder actionen; daß also scheinet/ als ob ein dreyfaches object hier gemachet werde; aber es ist das object oder die Materie davon gehandelt wird zu unterscheiden und zu betrachten/ entweder als das gantze oder überhaupt/ oder als das zertheilte/ und insonderheit; das gantze sind die menschlichen actiones insgemein/ als sie dem Rechte unterworffen sind; Diese zertheilen sich nun in die actiones oder Menschlichen rechtlichen

Verrichtungen wie sie bey denen Personen/ Dingen oder Gerichts-Handlungen anzutreffen; Und da nur das Recht/ oder die menschl. Handlungen/ als sie Recht oder Unrecht seynd/ das object oder die materie der jurisprudenz aus machen/ so hindert solchs nicht/ ob sie in drey oder mehr unterschiedlichen Stücken oder particular objectis begriffen; Also hat die Physic zum Universal-objecto den natürlichen Cörper/ wie solcher in dem gantzen Firmament oder Himmel und Erden nach seinen Abtheilungen zu finden/ als in den Sternen denen vier Aristotelischen Elementen/ und in denen drey Reichen der Natur/ in den Thier/ Gewächs und Mineral-Reichen eingetheilet zu finden ist; Also ist der Mensch das objectum particulare der Physic, als er ein natürlicher Cörper ist/ der Theologie, objectum ist er/ so als er seelig zu machen/ und der Medicin als er gesund zu machen.

**LXVII. ad Rubric. Tit. 3. lib. 1. Inst. de Jur. Nat. Gent. & Civ. Was vor einer Methode sich der Imperator in Institutis gebrauche/ und ob er mit Fug nun von den Personen und ihren Rechte handele?**

Gleich wie/ nachdem in den Schulen hergekommenen gebrauch die Theoretischen disciplinen

nen nach dem Synthetischen Methodo tractiret werden/ oder nach natürlichen Lehrarten/ so/ daß von den Stücken zu dem gantzen oder von den mitteln zu dem Endzweck fort gegangen werde; Also brauchet man hingegen in denen practischen Disciplinen der analytischen Methode, oder derjenigen Philosophischen manier, da von den Endzweck zu denen Mitteln fortgeschritten wird: Demnach wird die Grammatica nach dem Synthetischen methodo gelehret/ denn erstlich werden die Theile dieselben/ als orthographia, Ethymologia vorgestellet; Hernach aber wird erst der syntax gelehrt/ auff gleiche Art wird auch die physica tractiret/ denn in dieser wird erstlich von denen Elementis als partibus oder principiis gelehret/ und hernach erst von den corpore selbst; bey der philosophia practica aber brauchet man der analytischen Methode; denn erstlich wird in derselben von derselben Endzweck oder de summo bono, zum andern von der Civität/ oder gemeinen Wesen/ in welcher solches summum bonum eingeführt wird/ und dann drittens erst von denen Mitteln/ die so wohl zu solchen höchsten Ethischen Guth/ führen; Nemlich von der operation nach der fürnehmsten und besten Tugend/ als auch zu den politischen höchsten Guthe oder den Uberfluß aller Dinge den Menschen führen/

nemlich von denen natürlichen Gesetzen und Rathschlägen gehandelt; wiewohl dieses alhier in acht zunehmen/ daß auch zum theile in der Philosophia practica der Synthetische methodus gebrauchet werde/ als da nemlich in der politica von denen einfachen Societäten immer mehr zu denen zusammen gesetzten fort geschritten wird/ als man handelt erst von der Ehlichen/ Väterlichen und herrischen Gesellschafft/ hernach kömt man zur häuslichen/ und endlich zur bürgerlichen; Alldieweilen nun auch die juris prudenz ebenfalls ein Practisches studium ist/ so hat sich auch der Imperator in derer Erklärung des analytischen Methodi gebrauchet; denn da er in den ersten titul von derselben Endzweck / welcher die Gerechtigkeit ist / und in den andern von den Mitteln / nemlich von den Rechte gehandelt/ so kommt er nun auff die materia, von welcher in der juris prudenz gehandelt wird / nemlich die Personen / Dinge/ und actionen / denn alles Recht wird denen Personen/ von denen Dingen durch die actionen ertheilet; Fänget nun also der Imperator an von den Rechte der Personen zu handeln/ dessen Ursachen er auch in vorhergehenden §. gegeben.

LXVIII. Ad eand. ob jus personarum und status hominum mit

recht

recht per Synonymie gebrauchet werden?

Was hier der Imperator jus personarum nennet/das wird in Digestis libro 1. status hominum geheissen; es scheinet aber als wenn diese Synonymie in der philosophie den Stich nicht halten wolte; den status verhält sich als Causa oder die Ursache / jus aber als effectus oder die Würckung; Status ist die Condition und Beschaffenheit der Person; jus aber das / so auff die condition folget; ist demnach jus personarum hier nichts anders / als die politische Beschaffenheit der Menschen; so iedweder in einen gemeinen Wesen geniesset; Die würckende Ursache ist das Völcker / wie auch das bürgerliche Recht / dadurch die Menschen eine gewisse Beschaffenheit bekommen / und daß sie entweder in der Freyheit oder Knechtschafft leben / oder in der ehelichen / oder väterlichen / oder aber in bürgerlichen societät sich befinden / in welcher consideration sie von einander unterschieden seyn / damit alles ordentlich in den gemeinen Wesen hergehe / und bey iedweden der Zweck nach seinen Stand erhalten werde.

LXVIII. Ad principium tit. 3. lib. 1. Inst. de Jure Person. Wie die Personen oder Menschen in Rechten eingetheilet werden?

Die Personen werden entweder durch die Natur oder durch die Gesetze eingetheilet. Durch die Natur werden sie auf zweyerley Art unterschieden 1. in Betrachtung der Geburth / da sie entweder gebohrne seynd / oder noch gebohren werden sollen. l. 7. & pen. ff. de stat. hom. l. 231. ff. de V. S. 2. In Betrachtung des Geschlechts seynd sie entweder Männer oder Weiber; l. 9. ff. de stat. hom. Nach den Gesetzen seynd sie wieder auf dreyerley Art unterschieden. 1. In Betrachtung der Freyheit / da sind sie entweder freye oder Knechte / davon in diesen titul gehandelt wird; 2. In Absehen der Familie werden die Personen eingetheilet in Menschen die ihres eignen Rechts / oder einem andern unterworffen seynd; und endlich 3. in Consideration der Civität oder gemeinen Wesens seynd sie entweder Bürger oder Frembde / welche letztere Eintheilung nemlich nach dem Gesetze in l. 1. ff. de stat. Hominum fundiret ist.

## LXIX. Ad id. Welches eine rechtmäßige Geburt der Zeit nach zu achten?

Nachdem einer Person ihre Ehrlichkeit auch von der Zeit ihrer Geburt öffters dependirt / da nemlich solche so wohl wieder den Vater selbst / als auch wieder andere muß be-

behauptet werden / so haben die Gesetze disfalls eine gewisse Determination gemachet / so das diejenigen vor rechtmäßige Kinder der Geburth halber zu achten / die nemlich im 7. 8. 9. 10. und Anfang des eilfften Monats wehrenden Ehestandes / oder von der Zeit / da die Mutter ihre Schwangerschafft von ihren Ehemanne anführet / gebohren worden / daß ein in siebenden Monat gebohrner vor rechtmäßig zu achten wird ex l. 12. ff. de stat. Hom. erwiesen / und solches zwar aus natürlichen Ursachen; Wie es denn auch nach dem Ausspruch Hippocratis in l. 3. §. fin. ff. de suis & legit. hered. gebilliget wird; daß man aber in dubio nicht auff das extraordinarium tempus, sondern auff ordinarium der 9. Monate sehen müsse / erweiset Dn. de Lyncker in Decis. part. 1. decis. 426. und das auch partus octomestris vivax erfunden werde / erweiset selbiger ex Caranza de partu. c. XI. n. 53. decis. 466. d. part. Wie sonderlich in materia succeßionis der sechste Monat zu einer rechtmäßigen / ob gleich unzeitigen Geburth genung sey / erweiset Philippi Eccl. 1. ad lib. III. tit. 1. Inst. de hered. quæ ab intest.

## LXX. Was vor ein Favor vor die ungebohrnen Personen in den Rechten befunden werde.

Ob gleich ein ungebohren Kind / als ein non ens politicum zu achten/und auch in Rechten auff gewisse Maße / als wenn sie gar nicht weren / wofern nemlich ihr schaden in Betrachtung kommt / geachtet werden; so werden sie doch aber in Sachen / die ihnen zu träglich seyn / und davon ihren Nutz gehandelt wird vor schon gebohren gehalten l. 7. & l. pen. ff. de stat. hom. es kann nemlich ein solcher embryo oder in Mutterleibe annoch verschlossenes Kind im testamente zum Erben eingesetzet / und ihm ein Vormund bestätiget werden ; doch dieses kan nur in seiner eigenen Sache / nicht aber in einer frembden geschehen arg. pr. J. de excus. tut. & curat. So wird auch auff das in Mutterleibe befindliche Kind gesehen / und die Leibes und Lebens Straffe so der Mutter angethan werden soll / biß nach der Geburth verschoben / weil nach der Rechts - Regul : das Unglück der Mutter demjenigen nicht schaden solle / der noch in den Leibe derselben ist / tit. 4. Inst. de Ingen. Welches auch in allen Gerichten also observiret wird / so daß man nicht allein die Leibes und Lebens Straffe so man einer schwangern Frau anthun will / bis sie ihres Kindes genesen / sondern auch die Marter bis dahin auffschiebet damit nicht die unschuldige Geburth mit der schuldigen Mutter verderbe.

derbe. Bey denen Practicis Dd. schwebet auch diese Frage: Ob ein schwanger Weib zu verweisen sey? darauff wird denn mit Unterschied geantwortet: Ob nemlich der Ort weit oder nahe; it. ob die Zeit der Geburth nahe oder noch entfernet sey/ in den ersten Falle wird es bejahet/ in den andern nicht vid. Phil. tit. 36.

## LXXI. Ob nud worinnen die Männer vor den Weibern in jure einen Vorzug haben:

Ob wohl in geistlichen Sachen oder die die Seeligkeit auch Liebe und Gnade GOttes belangendt die Männer und Weiber ein ander gleich seyn/ und keines vor den andern einen Vorzug habe; in dem darinnen kein Unterschied/ sondern sie nach Zeugniß des Apostels alle gleich beruffen seynd/ so giebt es doch in natürlichen Dingen einen zeimlichen Unterschied unter Mann und Weibes-Personen/ so daß auch daher der Weibliche Sexus sequior & debilior heisset/ sonderlich aber haben die Männer im Römischen Rechten vor den Weibern einen ziemlichen Vorzug/ und werden in vielen vor würdiger geachtet/ und ist auch der Weiber Zustandt in vielen rechts Articulis schlimmer als der Männer ihrer l. 9. ff. de stat. hom. & l. 2. ff.

de

de R, j. Wie denn Specul. in tit. de procur. 37. Casus anmercket/ darinnen der Weiber condition schlimmer als der Männer ist; wie wohl er auch XI. derer erzehlet/ in welchen der Weiber Condition besser als der Männer ihre; dergleichen in Dote ist/ da die Güter des Ehemannes dem Eheweibe statt des Unterpfandes seind/ wie wohl hier nicht auff die Imbecillität/ sondern Fürtrefflichkeit das Absehen ist; insgemein werden drey Reguln in erwehnten lege 2. ff. de R. J. angemercket.

Die erste ist/ daß die **Weiber öffentliche Ehren-Aemter** nicht können bekleiden/ und weder das Richterliche Amt verwalten/ noch eine Obrigkeitliche Ehren-Stelle betreten können / weil es 1. wieder die denn Weiblichen Geschlechte zukomenden Schamhafftigkeit lauffen würde/ wenn sie männliche Aemter tragen/und sich in fremdde Dinge mischen solten. leg. 1. §. secundo loco 5. ff. de postulat; als welche nach Valer. Max. Ausspruch cap. 3. libr. 8. Die Beschaffenheit ihrer Natur/ und Schamhafftigkeit ihres Geschlechts anhalten solle/ daß sie vor Gerichten schweigen solten; die andere Ursache ist/ weil der Weiber Rath unkräfftig und schwach auch vielen Verfängligkeiten unterworffen ist. l. fin. C. de arbitr. argumento l. 1. ff. de mino lib. daher auch des Papiniani responsum geschlossen;

es

es sey in vielen Rechts-Stücken der Weiber Condition schlimmer denn der Männer l. in multis 9. ff. de stat. hominum.

Ob nun wohl dieses regulariter sich also verhält/ daß nemlich ein Weib weder des Richters noch einer Obrigkeitlichen Person Amt führen könne l. Cum prætor 17. §. non autem ff. de judiciis l. 3. §. corporalia ff. de muner. & honor. So hat es doch in dreyen Stücken eine Abfälle:

Zum Ersten wenn das Wiederspiel durch Gewohnheit eingeführet ist; Denn weil das Verboth durch willkühr und Gewohnheit eingeführet/ so kann es auch durch wiederlichen Gebrauch abgeschaffet werden l: dilecti ex. de arbitris. Da geordnet wird/ daß die Weiber/ welche die Botmäßigkeit oder jurisdiction durch gemeines Recht oder Gewohnheit haben/ das Amt eines Schiedmanns verwalten können/ und kann auff sie gültig compromittiret werden/ da doch nach dem Römischen Bürgerlichen Rechte eine Frau nicht kan Schiedsmann seyn l. ult. C. de arbitr.

Zum andern so hat obige Regul ihren Abfall/ wenn einem Weibe das Richterliche oder Obrigkeitliche Amt durch Erb-Recht zu kommt/ wie man bey Erb-Königinnen/ und Gräfinnen derer Herrschafften offt allodial

seyn/ solches anmercket Decius hic n. 3. Also hat Angelus wie es alhier Decius erzehlet/ die Königin in Sicilien Johannam sehen auff den Königlichen Thron sitzen/ und ein Urtheil wieder die Herrn de Balso sprechen/ wer weis auch nicht/ wie die Königin in Engeland Maria und Elisabetha in 16/ die Königin Maria in siebenzehenden und ietzige Anna in achtzehnden Seculo das höchste Richterliche Amt geführet/ und letzt bemelte Anna annoch zu ihren grossen Ruhm und der Englischen Nation Nutz und Wohlgefallen führe; dergleichen auch in deme Werck Schottland/ Portugal und Spanien vorgegangen.

Zum dritten/ so kann aus einen privilegio eine Fürstin das Richterliche Amt verrichten also lesen wir cap. 4. Jud. daß die Kinder Israel zur Debora dem Weibe Lapidoth zum Gerichte gegangen/ und sie das Volck Israel 40. Jahr mit allen Ruhm gerichtet habe.

Die zweyte Regul ist; daß ein Weib vor einen andern vor Gerichte nicht postuliren/ das ist/ die Advocatur verwalten/ und eine Anwaltin seyn könne/ Concordat. l. alienam 18. C. de procur. Welches Gesetz von dem bösen Weibe der Calphurnia erst eingeführet worden l. 1. §. 4. ff. de postulat. Doch ist hier dieser casus auszunehmen/ daß ein Weib/ nach untersuchter Sache eine Anwaltin seyn/ und

vor

vor ihre Eltern / wenn solche von Kranckheit und Alter selbst zu erscheinen verhindert werden / und niemand anders / der solches thue / haben vor Gericht treten können; l. fœminas 41. ff. de procurat. Und ob sie gleich auch ohne einem Curatore in litem vor Gericht nichts thun können Carpz. Processf. tit. 5. A. 3. n. 49. auch in Lehn-Sachen id. p. 1. Const. 27. def. 25. Berlich. p. 1. Concl. 627. n. 88. seq. iedoch hat dieses seinen Abfall 1. bey Weibs-Personen hohen Standes / wenn nemlich ihnen das Regiment zustehet / oder sie die Herrschafft oder jurisdiction verwalten Carpz. Processf. d. l. n. 61. & p. 1. decis. 249. Brun. Cent. 5. decis. 27. 2. Bey assecuration oder arrests Erlangung Carpz. Proc. c. 1. n. 70, 3. In Ehe-Sachen id. lib. 3. Jurispr. Eccl. def. 65. und 4. peinlichen Sachen id. in pract. Crimin. Qværst. 105. n. 61 Dieses alles nun hat zwar also nach den Römischen Civil-Rechte seine Richtigkeit / vid. Schilter. ad pandectas dissert. 10. §. 16. iedennoch weil dieser und andere Leges Romanæ, da den Weibern diese facultas benommen wird mehr lex politica, und die ratio nur adæquata ad fœminas Romanas ist / indem sich solche sonsten solcher Fähigkeit mißbrauchet hätten / so das ermelter Schilter. seyne rationes dubitandi de Jure Nat. divino. und Germ. veteri in §§. seqq. wohl an und ausgeführet; Da er sonderlich §. 18. referiret

ret wie so wohl vor diesen als noch ietzo einiger Orten in Deütschland die Weiber vor sich in Gerichten ihre Sachen ohne Beystand oder Vormund treiben können. Dn. Reinhardus discuriret ad Lipsii polit. davon p. 539. also: Ordentlich werden dürch das natürliche und menschliche Recht die Weiber von öffentlichen Aemtern abgehalten/wie sie denn auch in Lehn-Rechte von der Feudal-Succession billich ausgeschlossen seynd; Recht aber wird diese Quæstion mehr nach den Gesetzen und Sitten / als Vernunfft schlüssen und Beweiß gründen entschieden; Und würde wohl ein Politicus lachen müssen / wenn er hiervon einen mit Eyfer solte disputiren hören / und zwar so verhält sich obiges also in der Sachwaltung vor Gerichte; Denn ausser Gerichte kan eine Frau ein Antwalt seyn / und frembde Geschäffte verwalten / so wohl mit Vollmacht / als ohne dieselbe l. 3. ff. de negot. gest. l. idemque 10. §. si cui mandavero ff. Mandato Petr. Faber h. n. 48. varios casus vid. apud Rothschuz p. 1. Processs. artic. 6. n 2. sect. 3. Mev. part. 4. Decis. Wismar. 329. & 390. Brunnem. ad l. 14. ff. & l. 4. C. de procurat. Dissent. Wissenbach in ff. de postulat. th. 6.

**Die dritte Regul ist / daß eine Weibs Person nicht könne interveniren / das ist vor einen andern nicht Bürge werden oder sich** obli-

obligiren; aus Ursachen / weil in solcher Verrichtung nicht eine blose Dienst-Leistung / sondern auch eine Gefahr an Vermögen Schaden zu leiden vorstösset; l. 1. ff. ad SC. Vellej. Wenn derohalben ein Weib vor einen andern intercediret / mit Bürgschafft leisten / mandat zu ertheilen / eine novation zu machen der Meinung eine fremde obligation auff sich zu transferiren / ihre Sachen eines andern wegen zuverpfänden / oder im Gerichte einen zu defendiren / oder mit den / der sonst mit einen andern contrahiren wolte / zu contrahiren / so ist sie in allen diesen Fällen durch das Benefic. SCti Vellej. sicher; l. Cum ad eas 19. C. ad SC. Vell. l. Quamvis 8. § si num essem. ff. eod. Welches beneficium in acht Casibus seinen Abfall hat / welche die Glossa erzehlet in d. l. 1. Ausser denen Casibus nun die in obbemelter Regula 2. ff. de Reg. Jur. gesetzet worden / werden die Weiber auch von den übrigen männlichen Verrichtungen ausgeschlossen: Dergleichen das Amt eines Schiedmanns / und der Tutel ist l. ult. C. de arbitr. l. ult. ff. de tutel. ferner kan keine ein executor seyn / und dergleichen mehr; So kan auch in einen solennen Testamente eine Frau nicht zum Zeugen gebrauchet werden / l. qui testamento 20 §. mulier ff. de Testam. in einen nicht zierlichen Testamente aber / wie auch bey Vermächtnüssen

und Codicillen kan sie mit Bestand gebrauchet werden; nach Zeugnüß Gailii 2. obs. 11. Carpz. part. 3. C. 4. def. 36. & p. 3. C. 1. def. 30. n. 2. Reisner. C. 10. de Codicill. n. 12. Dissent. Zoes. ff. de jure Codicill. n. 4.

## LXXII. Ob die Weiber zu Professoribus der freyen Künste und studiorum können gemachet werden?

Daß eine Weibs-Person so fähig zum studiren sey / als eine Manns-Person / bezeuget so wohl die beyden Geschlechten auff gleiche Art beywohnende Vernunfft / als auch die vielen Exempel gelehrter Weiber / derer Scribenten allein eine gantze Bibliothec ausmachen vid. Reinhardus ad Lips. polit. p. 534. Die Tugend / Kunst und Geschicke muß nicht nach dem Geschlechte oder sexu, sondern nach dem Gemüthe und Verstande geschätzet werden / schreibet Hieronym ad Esaiam 56. Diesen stimmet Seneca bey: Consolat. ad Marciam cap. 16. da er schreibet ; Wer wolte sagen / daß die Natur böslich mit denen Weiblichen ingeniis gehandelt habe ; Sie haben / man glaube mir / gleiche Kräffte / sie haben gleiches Vermögen zu tugendhafften Dingen / wenn sie nur Lust darzu haben. So seind auch den Weibern die freyen Künste

ste und Studia nicht verbothen l. 4. ff. ubi pupill. Educ. l. 15. C. de Negot. gest. doch werden sie zu öffendlichen Professionen derer Wissenschafften / die sie offt besser als die Männer verstehen / aus denen Ursachen die in l. 2. C. de his, qui veniam ætat. impetr. enthalten / nicht genommen / welches denn auch bey denen Teutschen in beständiger Observanz iederzeit gewesen; dannenhero Zeilerus cent. 4. var. quæst. p. 176. schreibet / daß zwar in Teutschland niemahlen ein Weib den Doctor titul erlanget; wiewohl solches in auswärtigen Ländern anders gehalten wird / denn da bezeuget Limnæus in addit ad J. P. lib. 8. c. 8. adn 69. daß eine Dame zu Bononien in Italien Nahmens Beltiza Gazzidina Professor der Institutionum Juris zu ermeldten Bononien gewesen / und dieselben auff öffentlichnn Catheder mit guten Lobe gelehret habe. So bezeuget auch Leti in Ital. regnante part. 4. lib. 1. fol. 43 & seqq. das vor nicht langen Jahren eines procuratoris zu S. Marco Tochter Nahmens Elena Cornara Piscopia zu Padua zum Doctor in der philosophischen Facultät oder Magister sey gemachet worden; denn gewißlich es unter ihnen nicht an subjectis fehlen solte / die zu solchen Ehren-Aemtern geschickt genung wären; bey den alten Griechen und Lateinern waren Philosophæ und

Poeticæ; von denen erstern Ægid. Meangius einen commentariolum s. Historiam de Mulieribus philosophis geschrieben hat; der 1690. in 12. zu Lyon gedruckt worden; So seind auch die zu unsern Zeiten gelebten gelehrten Weiber bekannt; als Anna Maria Schurmannia in Holland / Anna Tanayil Fabri Tochter in Franckreich / die mit concludiren in unterschiedliche Lateinische Autores sich berühmt gemacht / davon in Actis Eruditor. Lips. de Ao. 1684 p. 167. zu lesen; beym Thuano ad an. 1555. ist berühmt die Italienerin Olympia Fulvia Morata die in Gelehrsamkeit der Griechischen und Lateinischen Sprache keiner von alten Zeiten her gewichen; von der Aeptissin zu Herfort Elisabetha Churfürst Friderici V. in Pfaltz Tochter und Churfürst Carl Ludwigs Schwester / meldet der gelehrte Frantzos Bailles in dem Leben des Cartesii Tom. 2. fol 230. daß sie nechst anderer erudition in der Cartesischen philosophie sehr gelehrt gewesen / und solche Lust zu derselben gehabt / daß sie auch / damit sie nur besagter Philosophie obliegen könne / die Heyrath mit dem Könige in Polen ausgeschlagen.

## LXXIII. Ob die Eintheilung der Menschen in Männer und Weiber nicht entgegen stehe / daß es

noch

noch gleichsam eine dritte Art; nemlich Hermaphroditen oder Zwitter gebe / und was die Rechte von dieser letzten Art determiniren.

Es scheinet zwar das die hermaphroditen die dritte Art der Menschen machen / aber weil solche zu einen sexu von beyden zu rechnen / und mehr eine exuperantia oder Irrthum der Natur eines Menschen der beyden Geschlechten zu nennen / so machen sie keine eigne speciem ; Denn es wird ein solcher Mensch zu demjenigen Geschlechte gerechnet / so bey ihm prævaliret / und das ander übertrifft l. 10. ff. de stat. hom. Wofern aber solches nicht kan beurtheilet werden / wird ihm frey gegeben / welches Geschlecht er erwehlen wolle?

LXXIV. Ad princ. tit. III. lib. I. Inst. de Jur. Person. Ob der Imperator mit Recht die Eintheilung der Personen in freye und Knechte die Vornehmste nenne?

Zuvor ist gesaget worden / daß die Personen überhaupt entweder nach der Natur / oder nach den Gesetzen eingetheilet werden; nachdem nun der Imperator hier die Einthei-

 lung

lung der Personen durch die Natur übergehet / davon wir bißher das fürnehmste angeführet / und nur die Eintheilung so durch die Gesetze geschicht / anführete / so ist allerdings diejenige darinnen die Menschen in freye und Knechte eingetheilet werden / die erste / fürnehmste / und allgemeine; Daher sie so wohl hier von den Imperatore als von den JCto l. 3. ff. de statu hominum summa genennet wird / von welches vocabuli Eigenschafft Hug. Donellus ad §. 1. Inst. de action. mit mehrern handelt / denn die andern Eintheilungen seynd dieser subordiniret / fliessen daher / und stehen gleichsam unter ihr als species, denn niemand kan weder in der Familie noch in den gemeinen Wesen seyn / er sey dann als ein freyer oder Knecht zu betrachten; und so muß dasjenige auch wohl die fürnehmsten Eintheilung machen / welches denen Menschen am allerliebsten ist. Denn alle Menschen seynd von Natur nach der Freyheit begierig / und hassen die Knechtschafft / sonst schreibt Bernhardus ad politicam Lips. p. 1141. dieselbe liebe der Freyheit / ist nach Aussage des Civilis, beym Tacito Hist. 4. 17. 9. von Natur auch den stummen Thieren gegeben / die Freyheit / schreibt Salust. in Orat. ad Cæs. 2. 80. Ist so wohl Bösen als Frommen / tapffern und faulen erwüntscht und angenehm / und stimmet Cicero

Orat.

Orat. de LL. Agrar. contra Pullum bey / da er schreibet: Wir sehen / daß die Freyheit nicht allein von den Menschen / sondern auch von den unvernünfftigen Thieren gesuchet / und allen Dingen vorgesetzet werden.

## LXXV. Ad id Princip. Ob nicht die Adscriptitii die dritte speciem dieser General-Eintheilung derer Personen / da sie nach der Freyheit eingetheilet werden / machen?

Nebst denen freyen Leuten und Knechten werden noch eine dritte Art gefunden / welche die Adscriptitii genennet werden / und davon lib. 11. Cod. gehandelt wird / welches Leute seynd die auff einen gewissen Grund hafften / so daß sie ohne ihrer Herrn Willen nicht dürffen davon weg weichen / dahero sie auch denen unbeweglichen Gütern zugerechnet werden. Diesen Römischen adscriptitiis werden in Teutschland auch die auff denen Edelhöfen wohnende Häußler Lohn- und Erbdrescher gleich geachtet / welche um den verglichenen Lohn dreschen / und andere Feld-Arbeit zu verrichten schuldig seyn / und auff der Herrschafft freyen Grund und Boden wohnen / und keine Abgaben sonst præstiren / auch ohne ihrer Herrn Vergünstigung von dannen wo anders hin zu ziehen nicht berechtiget

 sind

sind / sie machen aber keine eigne speciem, sondern werden von denen Doctoribus bald unter die freyen Leute / bald unter die Knechte gezehlet; Hug. Donellus lib. 2. Commet. de Jur. Civ. cap. 9. fol. 83. 57. & fol. 56. 34. seqq. setzet sie frey unter die Knechte; eben wie auch diejenigen Personen / welche statu liberi genennet werden / nichts als Knechte seyn; Was nun aber die Adscriptitios anlanget / so disputiret ermeldter Donellus davon weitleufftig d. fol. 86. und schreibet ; sie würden zwar als ein drittes Geschlecht in denen constitution. derer letztern Käyser / sonderlich Justiniani ut l. omnes; l. ne diutius; l. penult. & ult. C. de agri & Cens. benennet; aber ob sie gleich hier denen Worten nach von denen Knechten unterschieden zu seyn schienen / so würden sie doch deutlich und ausführlich in d. l. ne diutius in fin. C. de agri & Cons. denen Knechten beygemessen; aus Ursachen weil die definitio libertatis sich zu ihm nicht schicket / sondern sie in ihrer Herrn Gewalt seyn , und ob es wohl mit denen ermeldten Teutschen Adscriptitiis nicht eine Römische oder völlige Knechtschafft ist / so ist es doch eine analogische / wie es nehmlich die Gesetze der Christenheit erdulden ; diese werden in Teutschland Lassen / in Franckreich Mains mortes genennet

vid.

vid. Phil. lib. III. Eccl. 32. Fuchs ad Inst. p. 19.

LXXVI. Ad §. 1. tit. 3. lib. 1. Inst. de Jur. Person. Was vor eine Art der Freyheit / ingleichen was vor eine Art der Personen so dieser Freyheit fähig / hier von den Imperatore gemeinet werden?

Die Freyheit / sagt der Imperator, ist ein natürliches Vermögen / dasjenige zu thun / was einen beliebet / ohne was durch Gewalt oder Recht zu thun verboten wird; Nun wird gefraget / was hier vor eine Art der Freyheit gemeinet werde; Ob die Ehrsämliche oder Bürgerliche? jene bestehet darinnen / daß man niemanden unterworffen sey / sondern frey vor sich thun könne / was man wolle / und den natürlichen Rechten nach dürffe / diese die Bürgerliche ist in der democratie, da ein Bürger selbst herrschet / und das Regiment eines andern nicht über sich leidet? davon Hugo Grotius lib. 1. cap. 3. §. 12. de Jur. Belli & P. handelt; Es wird also ohne Zweifel die persönliche Freyheit hier gemeinet / iedoch daß auch das subjectum derselben ein solcher Mensch sey / der ausser aller Botmäßigkeit der Menschen sich befinde / und weder in einer der einfachen Societäten als

ein Weib in der ehelichen / oder ein Weib oder Mann in der bürgerlichen lebe / denn wenn dieses wäre / so würden sie auch denen Civil-Gesetzen unterworffen seyn / und in respectu dieses nicht thun dürffen / was sie wolten; Daher es von einer Person in abstracto von allen Societäten zuverstehen / welches auch daher zu schliessen / weil die andern Abtheilungen der Personen nach der Famile / und gemeinen Wesen erst einen Menschen / wie er socialis ist / oder in einer deren Societäten lebet / betrachten daher auch die bey den Contraria fliessen / daß er nemlich da er durch unrechte Gewalt / als ein solitarius oder durch die Gesetze der Natur als ein vernünfftiger Mensch und zwar in jenen de facto, in diesen aber de jure von den / das er sonst zu thun gewillet seyn möchte / abgehalten wird.

LXXVII. Ex eod. §. 1. Auff was Art das Wort liberi die Kinder von Libertas herkomme?

Wiewohl der Imperator das Wort liberi, von libertas her derivirt / und auch von den philosophis leicht Beyfall bekommen solte / als welche das abstractum eher als das Concretum zu seyn glauben / so wollen doch die Grammatici darein nicht willigen; sondern es lieber umkehren / daher Ægid. Menagius in seinen amœ-

amœnitat. Juris Civ. p. m. 269. schreibet Libertas komme her von liber , frey / das Wort liber aber habe seinen Ursprung von den Griechischen vocabulo ἐλεύθερος, wenn d. in l. verwandelt werde ; Ich lasse nun diese Philologie in ihren Werth und Unwerth / und sage nur / das liberi von libertas nur in Absehen ihren Ursprung oder der Geburth eines freyen Menschen und also in contradistinction eines Knechts / nicht aber in Gebrauch der Freyheit / oder wie sie von einem Menschen gebrauchet wird / hergeleitet werden könne / denn daß auch frey gebohrne Kinder die Ubung der Freyheit nicht haben / ist daraus zu schliessen / weil sie in des Vaters Gewalt stehen / und mit Ausübung ihres freyen Willens sich als ein freyer Mensch / theils aus Mangel des völligen Verstandes / theils aus entgegen Stehung der väterlichen Gewalt / nicht bezeugen können ; sondern der von den Imperatore angeführten definition der libertatis erst gebrauchen könne / wann sie aus der väterlichen Gewalt gekommen und ihres eignen Willens und rechtens seynd.

LXXVIII. Ad eund. §. 1. **Warum wird des Menschen Freyheit nicht unterbrochen / wenn er diejenigen**

actio-

actiones nicht thun darff / die durchs Gesetz verboten werden?

Eines ausser allen Societäten lebenden Menschen / als einer vernünfftigen Creatur actiones werden in Betrachtung ihrer formalität in indifferente und moral-actiones eingetheilet/ die indifferenten seynd hier diejenigen / welche von den Rechte der Natur nicht verboten werden; Die moral-actiones aber seynd entweder die / so durch das Gesetz der Natur befohlen oder verboten werden (die indefferenten sein diejenigen / so hier der Imperator unter den Nahmen der Freyheit begreiffet; die moral-actiones aber diejenigen / so er durch Verboth der Gesetze nicht thun darff / darunter aber diejenigen begriffen / so er nach erheisch der Natur/auch wieder seinen Willen thun soll; die Verrichtung aber solcher actionen so wohl der indefferenten als moralen geschicht de jure oder facto, de jure geschehen die indifferenten actionen/ingleichen die morales bonœ, de facto aber die verbotenen moral-actiones, denn diese / welche wieder das natürliche Recht lauffen / und die honestät und pietät verletzen / seynd moraliter impossibiles, und wird davor gehalten daß man sie nicht einmahl thun könne. l. 15. ff. de condit. instit. De facto ist zwar alles müglich / nicht aber de

jure

jure; und folget nicht / daß wenn man nach den Gesetzen leben müsse / stracks ein Knecht sey; Denn was einem nicht zukommt / solches kan man auch zu haben oder zu thun nicht verlangen / oder in dessen Entbehrung sich unglücklich achten; Legum id circo omnes servi sumus, ut liberi esse possimus, schreibt Cicero pro Cluentio.

LXXIX Ad §. 2. tit. d. Ob die Knechtschafft dem Rechte in der Natur zu wieder sey?

Es wird nicht allein in diesen §. gesaget die Knechtschafft sey eine Satzung des Völcker Rechts / da iemand wieder die Natur eines andern Herrschafft unterworffen wird / sondern es besaget es auch §. 2. Inst. de J. N. G & Civ. denn da stehet / daß die Knechtschafften den natürlichen Rechte zu wieder seyn; allein weil doch aber hier vom Imperatore selbst gesaget wird / die Knechtschafft sey eine Constitution Juris gentium, oder vielmehr durch die Constitution des Völcker-Rechts eingeführet. vid. §. 2. J. de J. N. G. & C. und weilen auch die Knechtschafft von den Römern eingeführet / und mit gewissen Gesetzen befestiget worden / nun aber die Bürgerlichen Gesetze dem natürlichen Rechte nicht können zu wieder seyn / so müssen wohl

wohl die obigen redens Arten eine andere Bedeutung haben / als es zwar scheinet; dahero ist zu wissen daß in §. 2. J. de Jur. person. da gesaget wird / die Knechtschafft sey wieder die Natur / durch das Wort Natur nicht das natürliche Recht / sondern der erste Zustand der Natur oder Menschen / in welchen alle Menschen frey gebohren sind / verstanden werde und da in §. 2. J. de N. G. & C. ausdrücklich stehet; die Knechtschafft sey wieder das natürliche Recht; so muß man distinquiren unter dem befehlenden und zulassenden natürlichen Rechte; das Recht der Natur befiehlet nichts wegen der Freyheit/ ergo so lässet es die Knechtschafft zu / ist also die Knechtschafft nicht so wohl wieder als ausser das natürtiche Recht / denn in ermeldten letztern Orte heisset wieder das natürliche Recht seyn / durch das natürliche Recht weder befehlen noch verboten seyn / oder von den natürlichen Rechte nicht verordnet werden / sondern frey gelassen worden / welche redens Arten denen damahligen Ictis, als gar schlechten Philosophis muß zu gute halten.

LXXX. Ad eund. §. 2. **Von welchen Rechte die Knechtschafft herkomme/ ob von den Völcker oder**

von dem Römischen-Bürgerlichen?

Ob man wohl sagen könne/ die Knechtschafft komme so wohl von den Völckern als von den Römischen Bürgerlichen Rechte; so ist doch ein Unterschied darinnen: denn da ich sage die Knechtschafft komme von den Völcker-Rechte oder ist von ihm verordnet §. 2. h. tit. 3.; so ist solches zuverstehen / was den Ursprung und erste Einführung betrifft/ wenn ich aber sage / sie ist durch das Römische Recht gekommen/ so wird es nach ihrer approbation und Annehmung oder Erklärung gemeinet; Denn dieses hat solche materie erst erkläret/ und ihr Art und Weise zugeschrieben/ wie sie nach der Billigkeit solle gehandhabet und gebrauchet / und in der Römischen Republic tractiret werden §. 4. h. t. 3. J. de Jur. pers.

LXXXI. Ad §. 4. J. de Jur. pers. Ob ein freyer Mensche nach den Civil-Rechten zum Knechte verkaufft werden könne?

Daß sich einer selbst in die Dienstbarkeit aus einem freyen Menschen verkauffe/ wird nicht geduldet per 37. ff. de lib. caus. aber doch kunte solches auff diese Art geschehen/ daß einer der sich also in die Dienstbarkeit

keit aus einen freyen Menschen begäbe / einen andern freyen Menschen anstifftete / der ihn vor seinen Knecht ausgeben und davor an einen andern verkauffete / damit er einen Theil des Kauffgeldes bekomme / zum Exempel von 30. Gold-Gülden 20. daß aber ein solches von denen Römern als erbarn und gerechten Leuten zugelassen würde / geschahe so wohl aus Haß gegen einen solchen / der die Freyheit / als ein unschätzbares Gut / so geringe hielte; als auch der Betrug niemand zum Nutzen gereichen möchte / l. 1. ff. de dol. mal. l. 5. ff. de Calumn. Welches doch aber geschehen müssen / wenn ein solcher Verkauffter freyer / wann er das Geld weg gehabt / auff seine Freyheit provociren können und wieder streitet hier nicht §. ult. J. de emt. & vendit. Da erfordert wird / daß eine Gleichheit unter der verkaufften Sache und Kauffgelde seyn / und auch die zu verkauffende Sache in commercio hominum oder verkäufflich seyn müsse / welches hier nicht scheine zu seyn / in dem die Freyheit eine unschätzbare Sache und nicht verkäufflich wäre; aber hier ist es anders; denn ein solcher verkauffet sich nicht selbst / und der Käuffer käuffet ihn auch nicht als einen freyen / sondern die Gesetze lassen es aus obangeführten Ursachen also zu / wie wohl dieses

nach

nach dem Sächs. Rechte gantz anders ist / als daselbst versehen / daß sich niemand zu eigen geben möge Schultzius h. tit. D. wiewohl sich iemand zum Gefängniß wegen nicht einhaltender Zahlung der Schuld obligiren könne. D. phil. Ecl. 33. h. daß sich auch iemand heut zu Tage zum proprio hominis und adscriptitio machen könne / ist dahero nicht zu zweifeln / weilen solches keine Knechtschafft / sondern nur eine gewisse Dienst Verpflichtung ist. Phil. Ecl. 33. lib. III. Schilter ad Pandect. Exercit. III. §. 5.

## LXXXII. Ob der Teutschen Edelleute oder Landsassen Titul Erb und Gerichts Herr einerley bedeuten?

Es ist bey den Landsassen hoch Teutschlandes gewöhnlich / daß sie Erb und Gerichts Herrn ihrer Unterthanen genennet werden; aldieweilen aber die Unterthanen derselben nicht einerley Art / so ist zu bemercken / daß die erste Benennung / da sie Erb-Herren heissen / und die eigenen Leute / oder diejenigen Bauren angehe / die entweder als libertini oder abkommende und inhaber derer jenigen Güter zu betrachten seyn / auff welche Anfangs die Leibeigenschafft / oder Dienstbarkeit / wie sie nun in Teutschland ist / nach ihrer erlangten manumission aus der wahren Knechtschafft / gekommen; oder

aber diejenigen / so ietzo von neuen homines proprii ; Wildfänge / und Erb und Frohn Bauern werden / und die allerseits nur ihre Dienste und Güter / nicht aber ihrer Person halber eine Eigenschafft denen Herren schuldig seyn; Gleichwie nun ein Landsaße in Ansehen solcher dienstbaren Leute ein Erb-Herr / also wird er in Betrachtung der andern Unterthanen / welche nicht adscriptitii oder proprii seind ein Gerichts Herr genennet / iedoch weiln die Landsassen meist beyderley Arten der Bauren zusammen besitzen / wird die Benennung auch bey ihnen indifferenter gebrauchet; vid. Schilter Comment. ad pand. Exercit. III. §. 5. & Klockius Volum. I. Consil. 10. 750.

# Die Andere Abtheilung / Aus dem Jure Publico Oder Staats-Rechte des Römischen Teutschen Reichs.

XXIX. Ob die Knechtschafft heut zu Tage in Teutschland gantz aufgehoben?

Es

Es ist zwar heutiges Tages unter den Christen die Knechtschafft / nach ihrem formali, oder wie sie bey den Römern hiebevor in Brauch gewesen / und in den Römischen Civil Rechte enthalten ist / und gelehret wird / nach dem 13ten Seculo nach Christi Geburth gantz auffgehoben worden vid. Schilter ad pandectas fol. 49. Gudelin. l. 1. l. nov. C. 4. Weil die Leute damahlen meist durch gantz Europam zum Christenthum bekehret / und es der Christlichen Religion zu wieder war / daß Christen ein ander Knechte seyn solten / und sonderlich was Teutschland anlanget / so waren um selbige Zeit die Wenden nnd Sclaven / welches eine Scytische Nation, und die sich in dem 6ten Seculo nach Christi Geburth aus orient in viele provinzen Teutschlandes als Mähren / Schlesien / Lausitz / Meißen / Sachsen / Pommern / Mecklenburg / und Thüringen eingetrungen hatte / aus gerottet / und entweder in Polen und Ungarn zurück getrieben / oder zum Christlichen Glauben bekehret / und also in Lande / iedoch unter der Bedingung einer gewissen Art der Knechtschafft gelassen worden; Demnach so hat die doctrin de servis und libertinis in Europa noch ihren ziemlichen Nutzen; denn zu geschweigen daß in Polen die Knechtschafft völlig im Brauche

 ist

ist vid. Bachov. ad Treutl. D. I. th. IX. B. it. Schilter ad pand. fol. 49. dergleichen man auch von Böhmen seither dem letzten Anno 1618. & seqq. alda geführten innerlichen Kriege sagen muß: so sind in Teutschland vieler Orten die so genandten proprii homines oder leibeigene Leute / welches libertini sein / und von denen obbemeldter Maßen aus der Knechtschafft frey gelassenen oder manumissis, entweder der Person und dem Geblüte / oder denen Diensten nach herkommen / auch mit denen adscriptitiis der alten Römer in meisten zuvergleichen seyn / bey diesen allen nun können die Romischen Gesetze von der Knechtschafft / von denen libertinis, von patronis von ad scriptitiis guter massen annoch verstanden / und appliciret werden / zumahlen die proprii homines in Teutschland unterschiedlicher Art / und an einem Orte immer in einen härtern Zustande / als an den andern / auch ihre Benennung unterschiedlich ist. vid. Schilter d. l. §. 5. Phil. Ecl. 32. lib. III. Inst. & Fuchs. ad Inst. pag. Als in der Chur Pfaltz und der Orten heissen sie Wildfange / davon unter andern Rhetius in Instit. Jur. Publ. p. 378. handelt In der Lausitz und andern selbiger Gegend angräntzenden Landen seind die Wendische Bauern / welches reliquien der alten obbemelten Wenden seyn / und κατ᾽ ἐξοχὴν proprii homi-

homines oder leibeigene Unterthanen heissen, in dem sie unter viel härtern Conditionen stehen / als andere adscriptitii, in Sachsen und Meissen und wo das Sachsen Recht hinreichet / seind die obemeldten Lassen Ebenfalls Nachkömlinge der Wenden / entweder des Geblütes oder der Dienste davon Phil. Ecl. d. 32. lib. III. p. 602. Doch ist unter ihnen und denen wahren Knechten der alten Römer ein grosser Unterschied / davon Schilter ad pand. Exercit. III. §. 5. fol. 52.; massen leibeigen seyn allhier nichts anders heisset / als die schuldigen Dienste thun / und sich mit dem Leibe und Gütern ohne der Herrn Einwilligung anders wohin nicht begeben dürffen; Eine Art wahrer Knechte aus der Wendischen Nation seind die Smurdi gewesen / welche im 13ten Seculo nach Christi Geburth in Thüringen annoch befindlich waren / davon Schilter d. l. p. 50. doch diese seind ietzo weder den Nahmen noch der That nach mehr anzutreffen / sondern es seind in Teutschland sothaner manumissorum nachkommen / so entweder vorbemeldten Nahmen nach / oder ihrer Dienste halber erkandt werden / als die bey vielen von Adel Teutschlandes befindliche und theils mit gemessenen theils mit ungemessenen frohn Diensten belegete Bauern seind / und Kothsassen / Heußler / Erbdrescher und der-

 glei-

gleichen Nahmen haben / die zwar von Teutschen Ursprunge seyn / doch der Condition oder den Diensten nach / derer vorigen aus der Knechtschafft freygelassenen Wenden Nachfolger seyn / und also nur analogice leibeigene Leute heissen; Was die vieler Orten im Reich befindlichen Pfahl-Bürger anlanget / so seind sie zwar denen andern propriis hominibus der Condition nach gleich / kommen aber von denen alten Allemannis her / welche nach ihrer letzten Uberwindung von denen Franco Gallis zu Knechten gemachet / und in Gallien und Teutschland geführet worden / allwo sie diesen Nahmen bekommen / da sie in Franckreich mains mortes genennet werden / vid. Phil. d. ecl. 32. lib. III. & Fuchs ad Inst. p. 19. Ob nun wohlen bey diesen ietzo in Teutschland befindlichen leibeigenen / propriis hominibus und adscriptitiis die Leges Romanæ in ihren vigore nicht zu appliciren / per supra dicta & Rhetium Inst. Jur. publ. p. 377. so ist doch aber daraus nicht zu schliessen / daß die rechte Knechtschafft in Teutschland niemahlen gewesen / wie Zarius ex Tacito und mit ihm Gœddeus de stipul. C. 7. 79. statuiren / denn ob wohl dieses nicht zu leugnen / daß zu Taciti Zeiten die Art der Römischen Knechte in Teutschland nicht gewesen / indem bey einer nation, welche an

sich

sich selbst der Freyheit ergeben / und keine Offensiv-Kriege führet / solches nicht wohl möglich / so ist es doch in den nachfolgenden Zeiten in Teutschland gantz anders worden / und die Knechtschafft darinnen würcklich auffkommen / dessen Ursache und Ursprung die Historici denen Franco-Gallis zuschreiben / welche die Allemannos, als sie solche zuletzt überwunden in die schwerste Dienstbarkeit stiessen / und dreyerley Knechte aus ihnen machten / die Königlichen oder Fiscalischen / die Kirchen Knechte / und privat Knechte; die nichts eigenes / (wie zwar Zarius das contrarium unrecht statuiret / ) besassen / sondern alles / was sie hatten / ihrer Herrn war / die auch wenn sie einen solchen Knecht tödteten / mit der lebens Straffe nicht beleget wurden; und bey denen auch die Manumission nach der Römer Art im brauche war; diese nun als sie nachgehends die Christliche Religion angenommen / sind aus der Knechtschafft freygelassen worden / doch wurden ihnen annoch einige Dienste erblich auffgeleget / sie wurden nicht in denen Städten zum Bürgerrecht gelassen / sondern musten der Feld Arbeit warten / sie wurden auch nicht / sondern erst ihre Kinder in der dritten Generaion zur Zeugnüß Abstattung gelassen / vid. Goldast. Tom. 2 Antiqv. Alem. tit. de serv. Lehem.

 Chron.

Chron. Spir. l. 2. c. 19. & 20. zu welchen Frey-gelassenen dann die obbemeldten Pfalbürger wie sie in der Aur. Bulla und andern Reichs-satzung genennet werden / und die von dem Frantzös. Wort Faulxbourg eine Vorstadt den Nahmen haben / weil sie nicht in denen Städten / sondern nur in denen Vorstädten gelitten wurden / zu rechnen / wie davon die Constit. Käys. Heinrici an 1232. c 1. & 6. zu lesen / und demnach gleichwie die Pfalbürger libertini der Knechtischen Allemannen / also hernach die Lassen Manumissi derer Wendischen Knechte zu achten / welches daraus zu schliesen / weil jene eine Frantzös. derivation, diese eine Teutsche denomination haben / auch von ihnen in dem Sachsen Rechte / als welches in dem destrict, da die Wenden ihr ehemahligen Sitze hatten in schwange gienge und seinen Vigor hatte; denn die bey denen Allemannis in 6ten und 7ten Seculo auffgekommene und auch wieder auffgehobene Dienstbarkeit ist / nachgehends in Teutschland wieder in vigor kommen / als die Wenden / Sorben und Slaven in 10ten 11ten und 12ten Seculis von denen Teutschen Käysern und andern Teutschen Fürsten angegriffen / als Heydnische Völcker die der Teutschen Herrschafft sich nicht submittiren wolten / bezwungen und zu Knechten gemachet wurden ; bey diesen nun sind ebenfalls

die jura servitutis und Manumissionis gebrauchet worden / von denen man auch das Wort Sclav genommen / davon ieden Knecht also nennet / welches sonst eine national Benennung ist / und einen Wenden bedeutet / derer eigenes und erstes Land annoch Slavonien heisset / aus denen Ursachen / weiln die Sclavin vor diesen in Teutschland die elendesten und gemeinesten Knechte waren; denn da sie zur Christlichen Religion allgemach getretten / sind sie zwar der Formalen Knechtschafft erlassen worden / iedoch einiger massen in Knechtischer Condition geblieben wie die in Lausitz / Mehren / Schlesien / Meissen Ober Sachsen in der Marck-Brandenburg / und angrentzenden Landen befindlichen eigenen Leute und adscriptitii deren Condition an einen Ort immer leidlicher ist als an den andern / bezeugen; und daher die unterschiedlichen Arten der Dienste und Frohnen / da einige gemessene / einige ungemessene Dienst / leisten müssen / und davon man die pacta und so genannten Erb Register iedes Orts anzusehen hat / gekommen seyn. Was nun endlich die Knechtschafft die aus dem Kriege entspringet / anlanget / so hat sie zwar in Europa und ebenfalls in Teutschland / da man mit den obbemeldten Heydnischen Völckern / als denen Allemannen / Wenden / wie auch denen

Hunnen zu Krigen hatte / bey denen Gefangenen ihren vigor gehabt / aber nachdem die ermeldten Völcker ausgerottet worden / oder zum Christlichen Glauben getreten / und also Christen mit Christen gekrieget / hat man die Gefangnen nicht mehr zu Knechten gemacht / sondern gegen rantzion oder Auswechselung der Gefangenschafft erlassen; doch verhält sich solches anders wenn die Christen mit Türcken / Mohren / Tartarn und andern ungläubigen Völckern Kriegen / da sie denn dieselben Gefangenen zu Knechten machen / aus Recht der retorsion, weil sie solches gegen die unsrigen ebenfals thun; wie man den in Spanien / Portugal, Italien und andern denen Türcken und Tartern angrentzenden Ländern und Insuln solcher Knechte gnung findet; so auch im Römischen Reiche nach dem Reichs-Abschiede zu Speyer anno 1242, und wiewohl verb. Viehische Dienstbarkeit statt zu haben scheinet; doch ist zu wissen / daß in Franckreich / Niederlande / und anders wo auch die ungläubigen Knechte / die von andern Orten dahin kommen / auch wieder ihrer Herrn willen auff ihre Freyheit proviciren können und derselben erlassen müssen werden / indem nach dem sprichworte Franckreich keiner Knechte leidet,

## XXX. Ob die Leibeigenschafft und Knechtschafft jetzt bey denen Teutschen einerley sey?

Bey den Römern wäre zwar hierunter kein Unterscheid zu machen gewesen / nach dem aber heut zu Tage bey denen Teutschen die Knechtschafft unter dem vigore juris Romani auffgehoben / und der Teutschen ietzige Knechtschafft nur in einen jure Colonario bestehet Oldend. Cl. 4. act. 41. in tr. de Agric. & Cens. so ist ein grosser Unterscheid unter denen obbemelten Wörtern der Leibeigenschafft und Knechtschafft / massen die leibeigenen Leut der Teutschen / und die sonst mit eigenen Nahmen genennet werden / Wildfänge / Wenden / Erbfröhner und dergleichen vor nichts anders als vor libertos und libertinos zu halten und zu achten; Die zwar von den alten Knechten entweder den Geblüte oder auch der condition und rechte nach herkommen / doch in der That frey seyn / nur daß einiger massen die jura der alten Knechtschafft / sonderlich der adscriptitiorum libertorum, patronorum und libertinorum bey ihnen statt haben; denn gleichwie die liberti auch nach dem Römischen Rechte denen ingenuis nicht allwege gleich gewesen; gestalten die Schuldigkeit der Ehrerbietung; der Hülffs-Leistung / die Verbietung

vor

vor Gericht zu erscheinen / das Recht sie wieder in die Dienstbarkeit wegen ihrer Undanckbarkeit zu ziehen / also ist es auch mit der Teutschen eigenen Leuten / daß sie zwar freye Leute seyn / aber doch auff unterschiedliche Art verbunden seyn / und nicht ihres Willens leben dürffen; Dahero die Leibeigenschafft bey den Teutschen nicht die Knechtschafft bedeutet / wie solche dem Stande der Freyheit entgegen gesetzet wird / sondern nur die Nothwendigkeit / dadurch die sonst freyen Leute zu bleiben und nicht wegzuweichen gezwungen werden vid. Hortled. de Causis Bell. Germ. lib. IV. c. 48. 30. da er bey Erklärung des sonderbaren §. wo aber unsere in Constit. Aug. Ao. 1555. de pac. Relig. dieses in acht zu nehmen saget: bey den Teutschen dere leibeigenen sey so viel / als um dem Leibe und Gütern ohne des Herrn Einwilligung anders wohin sich nicht begeben dürffen; Dergleichen Zwang zuverbleiben / auch nach dem Römischen Rechte denen Libertis oblage l. Titio 71. §. 2. ff. de cond. & dem. und ist dahero die Formul. damit die proprii homines die eigene oder leibeigene Leute der Teutschen gantz frey oder in den Stand der ingenuorum gesetzet werden / wie Hortleder solche aus denn testimoniis oder diplomatibus anführet / dieses lautet: der servitut oder Leibeigenschafft

in

in alle Wege frey/ledig und loß/also/daß sie mit ihren Leib/Haab und Gut wohl anderer Orten hinziehen / Schutz / Schirm billiger Stadt- und Marckt-Recht suchen können; Dahero dieses sonst Synonyma eigen oder loß seyn; wie auch in der Formul zu sehen: daß sie Recht und frey gebohren/ und niemand eigen oder Laß seyn; Hering de fideic. c. 5. und weil nun diese der Teutschen leibeigene Leute reliquien von den alten Knechten der Teutschen seyn/ so sein auch noch immer unterschiedliche Arten der Submission bey ihnen zu bemercken / als daß einige Landsassen wieder ihre Unterthanen und Bauern das Recht haben sie mit Schlägen und Peitschen zu züchtigen Ziegl. aur. prax. Calv. §. Nobiles n. 273. Husan. de Homin. propr. c. 7. 3. das Recht sie nach Belieben aus denen Gütern zu stossen/ Ziegl. §. d. n. 185. 196. zu verbieten/daß sie sich ohne Willen ihren Herrn nicht dürffen anderswo auffhalten/ als in ihren locis adscriptitiis Zieg. eod. n. 170. Husan. c. 7. daß sie nicht dürffen Handwercke ausser solchen Oertern lernen; und daß sie ihre Dienste zuförderst ihren Herren anbieten müssen; Ziegler eod. num. 197. Carpz. decis. 105. ord. polit. Elect. Saxon. noviss. tit. 23. c. 3. & 4.

XXXI

## XXXI. Daß die Lehns Herrlichkeit / daß Territorium und Juris-diction in einem Grund Stücke zwar offt zusammen kommen / aber öffters auch separiret seyn.

Es gehet dieses Thema nur allein unser Teutschland an / als in welchen die Reichs Stände die Landes herrliche Hoheit vorietzo in ihren Ländern haben / so in andern Reichen nicht / da die proceres nur irgend die niedern Regalien und die unter Gerichtsbarkeit haben und besitzen / das übrige aber dem Könige überlassen müssen ; Aldieweilen aber die jetzige Regiments Form in Teutschland nicht stets gewesen / sondern vor alten Zeiten die Sache sich gar anders verhalten hat; und die territorial Hoheit denen Käysern zugestanden / so haben diese ihre Freygebigkeit / sonderlich darinnen erwiesen / daß sie bald in diesen / bald in jenen Lande denen geistlichen Clöstern / Stifftern / Ritter-Orden Grafen und andern ihren günstlingen Lehen-Güter oder Feuda geschencket / welche diese entweder cum dominio utili behalten / und Verwalters dahin gesetzet oder wieder zu Lehen gegeben und dominium directum sich behalten haben ; solches ist auch geschehen / wenn

wenn in nachfolgenden Zeiten/ da die territorial Gerechtigkeit denen Ständen mehr eigen worden / durch Aus-Sterbung eines fürstlichen Hauses / solches Land dem Reiche apert worden / wie es sonderlich in denen Ländern Schwaben und Francken / nachdem ihre Hertzoge ausgestorben / ergangen; ingleichen wenn eine provincia durch Ausrottung derer vorigen Inwohner dem Reiche zugewachsen/ wie in den Ländern geschahe / da die Wenden zuvorher gesessen / aber von dar ausgetrieben worden; da würden nun dem einem das Land an sich selbst / andern unterschiedlichen aber Stücke davon eingeräumet und überlassen; Nachdem nun nach der Hand denen Fürsten und Ständen die Landes-Hoheit solchen ihrer Länder und territorien nebst denen darzu gehörigen juribus sonderlich der Juris diction zu gewachsen / und sie sich solcher hiebevor zum Reich eigenthümlich gehörigen Länder eigen gemachet / ist doch der Status derer in ihren territoriis befindlichen und auswärtige gehörigen Lehen blieben; und ist dieses die fürnehmste Ursache/ daß die geistlichen Fürsten und Prälaten / Stiffter / Clöster auch Grafen und andere in anderer weltlichen Fürsten ihren territoriis viel Lehen / wo nicht mit dem pleno Dominio, doch cum domino directo. als Lehen-Herren haben / und es daher ziemlich bund

aus

aussiehet; Wie denn also die Grafen von Barby Lehen-Leute in der meisten Teutschen Fürsten ihren territoriis haben; diese Lehns-Herrn aber participiren meist nichts von der territorial Gerechtigkeit / oder denen juribus, so von der Landes Hoheit dependiren/sondern geniessen nur das jenige / was das Lehn und dessen Rechte anlanget / als die recognition und die dahin gehörigen præstationes, die apertur, das Recht der Consentirung bey Verpfändung desselben das Recht die mit Belehnschafft zuertheilen und dergleichen; Wiewohl es nun gemeiniglich also zu seyn pfleget / das die Lehns-Herrlichkeit und Landes Hoheit in einem fundo beysammen stehen; und der Landes Herr zugleich auch Lehnherr ist; so sind sie doch offt auch gantz different, und ist eines Lehnes gantz ein anderer dominus directus als der Dominus territorii oder Landes-Herr; ja es sind gantz andere und verschiedene Recht des vasallagii und subjectionis, ob sie wohl / wie oben gemeldet / in einem subjecto offt beysammen stehen; bey denen vasallen oder Reichs-Stände / die in ihren territoriis liegen / stossen diese beyden jura zusammen / denn da ist eine General-Regul: Daß nach der Zeit / da die Stände die Landes Hoheit erlanget zu der Lehn Verbindlichkeit auch die Unter-

thänig-

thänigkeit gekommen sey vid. Titius in Specimen Jur. publ. libr. III. cap. 10. §. 23. ja solches hat nicht allein statt bey denen Vasallen, welche ihre Behausung in den Territorio haben/ sondern auch bey denen/ die nur Lehn-Güter darinnen besitzen / nnd anderswo wohnen/ so daß sie vor Unterthanen zu halten / dessen ermelter Herr Titius diese Ursache giebet / daß weilen der Landes Herr nach gefallen Gesetze in seinem Lande machen könne / so müsten die ausserhalb wohnenden Lehn-Leuthe nothwendig entweder solche annehmen / oder das Lehn qvittiren/ vid. id. d. l. §. 13. 14. 20. Gleich wie nun bey Adelichen Lehen der Vasallus offt einen andern dominum directum oder feudi, und auch einen audern dominum territorii erkennen muß / so ist es hingegen anders in Fürstlichen Lehen / in welchen der Vasallus alle hohe und niedern Regalien hat und besitzet/ dessen hat er zwar einen dominum feudi, aber nicht einen dominum territorii; sondern er ists meist selber / denn der Reichs-Lehen zu geschweigen / so geschicht es/ daß ein Fürst oder anderer Reichs-Standt Aemter oder Ländereyen in seinem Territorio von andern Ständen zu Lehen trägt / aber das Territorium oder die Landeshoheit selbst hat/

wenn aber diese von den domino feudi auch besessen oder nur angesprochen oder von den Vasallo contra dominum Territorii prætensi disputiret / so wird die distinction gebrauchet; esse in territorio, sed non de territorio, de qva vid. Rhetius Inst. Jur. publ. lib. 2. tit. 2. §. 16. Die Herren von Sch. erkennen etliche ihrer Herrschafften vor Böhmische Lehen/ und sagen auch, daß sie de Territorio Bohemico weren/ und ob sie wohl in territorio Saxonico lägen/ so weren sie doch aber nicht de territorio Saxonico; Denen widersprechen aber die Saxonici Electorales, vindiciren sich die jurisdiction, und das jus belli, wenn nun aber der dominus feudi Regalis auch das territorium desselben feudi, in des Vasallen territorio obtiniret/ die jurisdiction aber und jus appellandi bey dem Vasallen ist/ dergleichen Exempel wann schon/ sonderlich im Reiche / in Francken und Schwaben findet / da die Territorial-Gerechtigkeiten offt sehr verwirret seyn / so ist dieses ein Exempel daß das Vasallagium und Territorium auch von der jurisdiction separiret seyn können; welches zwar/ wie gesagt/ meist nur in feudis Regalibus, nicht aber in nobilibus zu finden / denn diese mit den vasellagio, territorio und jurisdictione gemeiniglich

niglich an einen Ort verbunden / und ergehet die appellation an den dominum territorii, vid. Schilter ad Pandectas Dissert. VI. §. VIII. wiewohl die Fälle hier nicht wunderlich genung können concepiret werden / daß sie nicht irgendwo in der That also weren / wie mir denn in feudis rusticis selbst Exempel bekannt / die mit der Lehen und Territorio an einen / an den andern Ort aber und in einander territorium mit der jurisdictione allda gehöreten / daß aber Territorium und jurisdictio von einander unterschieden seyn können / lehret Ziegler in jur. Maj. p. 526. alwo er zwar jurisdictionem sine territorio betrachtet / aber warumb solte nicht auch jurisdicto in alieno territorio titulo possessionis, præscriptionis, pignoris und dergleichen können exerciret werden. Confer. Schilter Comment. ad pand. Exercit. VI. §. 8. lit. c. ubi qvæstio examinatur; an in dubio territorium & jurisdictio cohærrant; da er zwar in der That mit Zieglero übereinkommt / indem er statuiret / daß jurisdictio in subj. & objecto extra & sine territorio seyn könne; aber nicht auff solche Redens-Art; das jurisdictio vel personæ vel territorio inhærire; sondern & rei & personæ huic tanqvam subj. illi tanqvam objecto.

# Die Dritte Abtheilung.

# Aus den natürlichen Völcker-Rechte.

## XXII. Ob es Knechte von Natur gebe.

Der Imperator wiederspricht solchem in §. 2. lib. 1. tit. 3. Inst. de J. pers. ingleichen die JCti. L. 4. D. de Just. & Jure und L. 32. de Reg. jur; aber Aristoteles polit. 3. & 4/ bejahet solches / iedoch aber so sind beyde in ihrer Meynung / wenn man sie wohl erkläret/ gegründet; die Juristen leugnen/ daß die Knechtschafft von Natur sey / in Betrachtung des gemeinen Zustandes aller Menschen / welchen sie von Anfang gehabt / da wir alle gleich frey gebohren / denn die Knechtschafft allererst durch das Völcker-Recht eingeführet worden/ §. 2. Inst. de Jur. pers. pr. Inst. de libertin. Aristoteles aber nennet diejenigen Knechte von Natur / die so dum und ungeschickt von Verstande / gleichwohl aber starck von Gliedern und Leute seyn / daß sie die Natur zur Knechtschafft oder andern zu dienen geschaffen zu haben scheinet / und

zwar

zwar solches zu ihren eigenen Nutzen/ indem sie sonsten aus Mangel des Verstandes sich selbst nicht ernehren könten/ sondern verderben und umkommen müsten; vid. Piccart. in Comment. ad Aristot. polit. indice, vocabulo servus hierher gehöret auch die Frage: Ob die Natur die Knechtschafft und Herschafft oder dominia und Imperia intendire; nach des Aristotelis Meynung ist affirmative zu antworten/ nicht aber nach der Juris Consultorum, denn weil die Natur solche dumme Menschen fürbringet/ die sich selbst nicht ernehren können/ so hat sie auch solche andern unterwerffen wollen; und erweiset solches auch Aristoteles aus dem Exempel/ da die Seele über den Leib herrschet/ und also der Herrschafft Bildnüsse in der Natur stecken/ die JCti welche den Menschen von Natur frey erklären/ wiedersprechen solcher Lehre/ und sagen die Dominia weren ex jure. Gentium und wenn man genau handeln will/ so bestehet JCtorum Meinung nicht/ man wolle denn sagen/ sie verstunden den Statum naturæ in corruptum, Aristoteles aber den corruptum.

## XXIII. Ob es recht geredet/ wenn man saget: Ich binn mein eigener Herr?

Die Herrschafft wird beschrieben/ daß

sie seyn ein Recht / dadurch ein Cörperlich Ding eines eigen ist / denn die Herrschafft eines Dinges ist nichts anders als dessen Eigenschafft; Hug. Grot. lib. II. c. 2. §. 1. womit übereinstimmet l. 7. c. de qvæst. l. 60. l. 70. §. 1. ff. de usufr. l. 13. ff. de A. R. D. Seind also die Herrschafft und Dienstbarkeit zwey verschiedene / und zwar einander entgegen stehende Dinge; es können aber ihrer Natur und Wesen nach dergleichen Dinge in eine subjecto oder Person nicht beysammen stehen / nach der Regul wiederwärtige Dinge können in einen subjecto in höhern Grade nicht beysammen stehen; sondern müssen separiret seyn; dahero nun kan die Herrschafft und Unterwerffung in einem Menschen nicht beysammen seyn / und so will auch das Dominium etwas höhers seyn / als das so beherrschet wird; nun bestehet der Mensch aus Seele und Leib und kan also die Seele und Leib sich nicht zugleich selbst beherrschen / weil unmöglich ist / das objectum und subjectum einerley seyn können; ist also die obige redens Art paradox, indem eigentlich niemand seyn eigener Herre seyn / und das Eigenthum in sich haben kann, denn niemand kann sich selbst befehlen / noch Verboth thun / l. 51. ff. de recept. arbitr. in dem er kein Herr seiner Glieder ist l. 13. ad leg.

Aqvil. denn so wohl die Herrschafft in die Seele als den Leib/ iedes Menschen gehöret dem Schöpffer/ dem Allmächtigen GOTT/ der sich derer nirgends begeben /. daß der Mensch also einen Titulum acqvisitionis vor zeigen könte; die Seele verbleibet ohne Beherrschung eines Menschen als ein Geist GOTT allein/ der Leib aber lieget ebenfalls unter der Oberherrschafft GOttes und auch der Obrigkeit/ die an seiner Stelle die Herrschafft auff der Welt führet/ und übet die Straffe aus wieder den Leib der verbrechenden Unterthanen/ als der ihren dominio entweder zur Wohlfahrt des gemeinen Wesens/ oder die Execution wegen seines Verbrechens an ihn zu vollstrecken/ oder ihn zu straffen unterworffen ist; hernach so seind Unterherrschafften über die Menschen oder ein dominium annalogum, da ein Mensch eines Gebiethe in etwas unterworffen /. wie das Gesinde der Herrschafft/ die Kinder denen Eltern/ das Weib dem Manne; und auff solche Art kann man auch sagen/ daß einer sein Herre sey / in dem er auch diese Herrschafft über sich einem andern geben kann / welches nicht geschehen könte / wenn er solche Herrschafft nicht erst selbst über sich gehabt; dannenhero auch Ziegler ad

Grot. l. 1. c. 1. §. 16. schreibet; Daß wenn ein Mensch auff diese Art unter eines andern Herrschafft nicht stehet er von sich sagen könne/ er sey sein eigen Herre in dem er auff solche Art einige Herrschafft über sich oder vielmehr Freyheit in sich habe/ dahero in Inst. Justin. tit. 8. l. 1. die Eintheilung der Personen in sui vel alieni juris gemacht wird/ daher wird l. 50. pr. de leg. 3. gesagt in suam tutelam & in suam potestatem und plaut sagt in persa 4. 3. Also ist die Magd/ die heute meine gewesen/ nun ihr eigen und Curt. 5. 6. schreibet: Endlich hat der König befohlen; daß sie ihrer Leiber schonen und der Weiber Dienste sich enthalten solten.

## XXIV. Ob man schuldig sey im Kriege gefangen zu nehmen?

Ob man wohl wieder seinen Feind alles vermag/ so der Natur des Krieges gemäß Grot. de I. B. & P. lib. 3. c. 4. §. 3. und ihm also das Leben zu benehmen/ wohl befugt ist/ so ist doch der Menschlichkeit gemäß/ daß man seines Rechtes nicht allezeit brauche Grot. lib. 3. de. J. B. & P. 13. §. 4. n. 1. sonderlich erfordert die Kriegs-Manier/ daß man die Feinde/ wenn sie ausser den

Standt gesetzet worden / daß sie nicht mehr schaden können / sonderlich wenn sie das Gewehr nieder werffen / und um Quartier bitten / ihnen das Leben schencken / und sie gefangen nehme Grot lib. 3. Cap. 11. §. 13. n. 1. Woselbst das schöne dictum Augustini zu notiren. id. Grot. d. liber cap. 1. §. 14. & 15. welches vor so gar nothwendig im Kriege gehalten wird / daß auch Gegentheil / wenn man solches unterlassen / und alles caputiret / deswegen zu protestiren / und das man wieder Kriegs raison gehandelt habe / es zu exaggeriren pfleget / sonderlich ist es Raison unter den Christen; es wäre denn das man es wieder die Ungläubigen retorsionis causa thue / oder den Feind sich entweder durch Halßstarriges defendiren / oder schmähen / oder sonst darzu verschuldet habe / da pflegt man offt kein Quartier zu geben / sondern alles ohne Unterscheid nieder zumachen / wie öffters in den bißherigen Kriegen wieder die Türcken in acht zunehmen ist; solches ist nun auch der ebarn alten Heyden Gebrauch gewesen / daß die Generale die überwundenen Feinde gefangen genommen und sie zu Knechte gemachet haben / daher solche servi ut pote, queram vita servata l. §.

3. tit. 3. lib. 1. de Jur. person. und manicipia qvasi manu capti genennet worden.

## XXV. Ob man die Feinde / denen man ein mahl qvartier gegeben; umbringen könne?

Daß man seinen Feind auch wann man ihn schon gefangen genommen tödten können ist nicht so wohl Völcker-Rechte als dernselben Gewohnheit gemeß/ Grot. lib. 3. C. 4. §. 10. n. 1. ja solches ist zu aller Zeit erlaubet Grot. ibid. n. 2. doch ist ein unterscheid zumachen/ ob sich der Feind auff diese Bedingung ergeben / daß er qvartier haben solle / diesenfalls nun ist man nicht befuget/ ihn das Leben zunehmen; weil die ergebung gleichsam durch ein expressum pactum erfolget / so iederzeit/ auch unter Feinden gehalten werden muß; vid. Grot. lib. 3. C. 11. §. 13. n. 1. 2. 3. it. §. 14. & 15. ja es werden solche massacren/ wieder das Recht der erbarn Völcker Sitten gehalten Grot. d. §. 13. und thut nichts ob man viel exempel in der alten historie in Contrarium findet Grot. l. 3. C. 2. §. 11. es will auch Grotius lib. 3. C. 11. §. 16. diejenigen Casus deren nicht ausgenommen wissen / die insgemein hier ange-

angeführet werden / als wenn man retorsion wieder den Feind brauchen müsse / oder erstlich hartnäckig gewehret habe, Es wäre denn / daß man sie eines Verbrechers auch der gefangen Nehmung schuldig befände / oder ihnen das Leben oder Qvartier nicht versprochen / sondern so blosser dings gefangen genommen habe / ingleichen wenn es überläuffer oder Rebellen seyn; Conferatur Kulpis in Exercit ad Crot. p. 150. seqq. aber weil doch gemeiniglich grausame revange von gegentheile genommen wird / so ist es besser sich von solchen massacren zu moderiren / also siehet man / daß nachdem die Frantzosen wieder die gefangenen Camisards so greulich gewütet / und sie entweder gehangen oder gerädert / sie solches denen gefangenen Frantzosen / es mögen solches Officirer oder gemeine seyn / eben also gemachet haben / Ropertus ad Flor. l. 3. C. 4. §. 7. erzehlet etliche erschreckliche Exempel / da sich gegentheil wegen erzeigter Grausamkeit wieder die Gefangenen an den Feinden gerächet hat / und führet loco epiphonematis des Polybii schön Sentenz an / da er lib. 1. C. 88. von dem Uticensibus schreibet; Nullum aditum neqve causam postulandi pacem habebant, qvoniam a principio ejus consilia neqve locum neqve spem ullam

ullam missericordiæ aut veniæ sibi fecerant reliqvam: Adeo etiam in hujusmodi peccatis moderari sibi & inexpiabile nihil ultro admittere longe præstat.

## XXVI. Wie es zu verstehen/ daß bey der vollkommenen Knechtschafft die alten Römer die Herren mit ihren Knechten haben thun können/ was sie gewolt/ und das Recht über leben und todt wieder sie ausüben dürffen?

Der Römischen Knechtschafft eigenschafft und Wirckung war diese / daß ein Herr/ nach Senecæ Ausspruch 1. Contr. 5. alles wieder den Knecht zu thun vermochte; er kunte sie straffen wie er wolte/ er kunte ihn zu thun aufflegen was er wollte / iedoch muste er nicht weiter mit straffen wieder ihn verfahren / als es die Bürgerlichen Gesetze zu ließen; l. 1. ff. de his qvi sui sunt juris Instit. de his qvi sui vel alieni jur. denn ob sie wohl das recht hatten/ sie am leben zu straffen / so muste doch solches nicht frevelhafftiger weise geschehen / sondern der Knecht muste etwas / so der Lebens-Straffe werth war/ verwürcket haben; denn sonsten hatten

ten sie es so wenig / als wieder einen andern Menschen Recht / in dem diese eben wie Menschen zu betrachten sind Grot. lib. III. Cap. 14. §. 2. n. 3. daß nun aber ein Herr das Recht des lebens und todes wieder den Knecht hat: war ihme wegen vollkommener jurisdiction seines Hauß-Wesens zu gelassen / und muste er es mit eben solcher Gerechtigkeit ausüben / als wie die Obrigkeit / Grot, ib. §. 3. und ob wohl dergleichen tyrannesirende Herren nach dem Civil-Gesetzen nicht wie Mörder gestraffet wurden / wenn sie wieder ihre Knechte ungebührliche Grausamkeit übeten / so ist doch ein grosser unterscheid unter dem / was nach dem Völcker und natürlichen Rechte unsträfflich ist / Grot. lib. III. §. 14. §. 2. n. 3. so das zwar ein Herr der seinen Knecht ohne erhebliche Ursachen am leben gestraffet / sich nicht eben groß wieder das Völcker-Recht verwürckete / dennoch aber wieder das natürliche Recht sich gröblich versündiget hatte / denn sie sind auch Menschen / und haben einen GOTT zum Vater und HErren wie ander Paul. ad Coloss. 4. §. 1. dannenhero müssen auch die Dienste ihnen mit Vernunfft und Maße auffgeleget werden; Grot. lib. 3. c. 19. §. 5. n. 1. ihnen auch mit grimmigen und

tyran-

tyrannischen Gemüthe nicht begegnet werden id. lib. 3. c. 14. §. 2. 3. sondern es muß die Menschheit bey ihnen betrachtet / und sie als Freunde angesehn werden; dahero dürffen sie ihren Herrn auch nicht gehorsamen in Sachen die wieder das Göttliche und natürliche Recht seyn/ Grot. l. 2. cap. 20. §. 3. n. 12. und wenn die wüterey des Herrn allzugroß / dürffen sie wohl entfliehen/ id. l. 2. cap. 5. §. 29. n. 2. wie sie denn auch bey den Griechen auff ihre Verkauffung dringen / und bey denen Römern zu denen statuen der Käyser ihre Zuflucht nehmen kunten Grot. lib. 3. cap. 14. §. 6. n. 4.

## XXVII. Warum die Römer ihre Knechte niemahlen zu ordentlichen Soldaten gebrauchet?

Es war bey den alten Römern der Soldaten Stand ein gar honorabler Stand/ und ward der Krieg zu denen Zeiten der Democratischen Regiments-Form zu Rom nur von Bürgern und eingesessenen Einwohnern der Stadt Rom geführet; weiln nun die Knechte nur ihrer Herren Werckzeuge in dem häußlichen Stande zu achten/ wurden sie nicht würdig geachtet / der Herren commilitones zu heissen / und derselben

Came-

Cameraden in denen Feldzügen abzugeben; Aber doch wenn die Römer in grossen Nöthen von ihren Feinden gebracht worden/ und grosse Niederlagen erlitten/ haben sich auch die Knechte rüsten müssen / welches ein und ander mahl geschehen / sonderlich als Hannibal dieselben in etlichen Schlachten erleget hatte; vid. Alex. ab Alex. Genidier lib. VI. c. 22. als aber nachgehends unter den Käysern der geworbene Soldat auffkame; so fiel die Ehre der Soldatesca auch gewaltig/ und wurden allerley Leute darzu genommen/ wann sie nur geschickt waren die Waffen zu tragen; dahero auch Vegetius ein Scriptor der zu Ausgang des vierdten und Anfange des fünfften Seculi gelebet/ schreibet; daß auch die liederlichsten Knechte zu Kriegs-Diensten angenommen worden; so wurden auch zu denen besagten alten Zeiten keine Missethätter oder die den Todt verwürcket hatten / auch keine solche zu Saldaten angenommen / die wegen ihres Standes oder Ubelthaten halber unehrlich waren/ l. qvi cum uno. & l. ult. ff. de re milit. it. l. punia C. qvi militare possunt. Aber da sich wie gemeldet/ der Zustandt der Römer Republic geendert und die Monarchie auffgekommen war / auch man

Solda-

Soldaten zu werben anfing / wurden allerhand Leute auch unehrliche angenommen; und bezeuget schon Levius libr. 23. cap. 14. daß nach der Schlacht bey Caunas M. Junius Dictator als der verzweifelte Zustand der Republic ihn trieb die Nutzbarkeit der Ehrlchkeit vorzuziehen / er von Pferde gesprungen und gesagt: Es solten alle Delinqventen und Schelme zu ihm sich finden und Soldaten werden/ so wolte er sie von ihrer Schuld und verbrechen frey und loß sprechen; Heut zu Tage werden bey den Polen gewisse Soldaten gefunden/ Cosacken genannt / welche von denen Knechten der Pohlen herkommen / die sie auf die Grentzen hiebevor in grosser Menge geschicket / und sie solche wieder die Tartern bewahren lassen / daselbst sie sich dermassen vermehret/ daß sie nun selbst ihren Herren formidabel worden; Und weil auch bey denen Europæischen Nationen fast durchgehends die erworbene Militz im brauch ist/ so kan es nicht wohl fehlen/ daß unter so viel frembden Soldaten viele sich finden/ die an ihrer Ehrlichkeit grossen Einbuß gelitten/ und derer Treue und Tapfferkeit man daher auch wenig versichert ist.

## XXVIII. Ob es denen Europæischen Nationen zuträglich sey / wenn die alte Knechtschafft wieder eingeführet würde?

Ob wohl die Knechtschafft nach dem Völcker-Rechte und aus Erforderung der Nothdurfft / daß man die überwundenen Feinde dadurch erhalten könne / als die sonst müssen getödtet werden / eingeführet worden ; so ist doch dieselbe eine bey allen Völckern verhaßte Sache ; Und weil sie sonderlich der Christlichen Liebe zu wieder zu seyn geschienen / so ist sie bey denen Teutschen / nachdem die überwundenen Wenden sich zum Christlichen Glauben bekehret / in ihren formali aufgehoben worden ; doch sind bey ihnen annoch itzo kundbare Merckzeichen der alten Knechtschafft / denn da die ermelten Wenden wegen ihrer Hartnäckigkeit mit Kriege überwunden werden müsten / wurden sie in

den Standt der Knechtschafft gesetzet/ welche aber bey angenommenen Christenthum dermassen gemildert worden/ daß sie adscriptitii Glebæ heissen/ und nur Frohn-Dienste thun/ aber nicht wegweichen müssen; welches aber gar nicht unrecht/ wie Leonhardus Schritsmeyer in Speculo polit. qv. 39. zwar solches meinet: was die Wenden annoch in der Marck Brandenburg unter sich vor ein vermeintes Königreich haben/ erzehlet Jacobus Tollius in Epist. II. Itiner. Ob es nun aber nützlich sey/ daß die Knechtschafft wieder in der Christenheit eingeführet werde; ist eine notable Frage; Es ist allen ansehen nach eine Päpstliche Gleyßnerey; daß die Knechtschafft in den Christenthume nach Bodini Urtheil im 13ten Seculo nach Christi Geburth von denen Christlichen Käysern abgeschaffet worden; indem man sich der Worte des Apostels hierzu zur ungebühr bedienet/ es sey nemlich hier kein Knecht

noch

noch Freyer / sondern alle einer in Christo / da doch solches die geistliche Freyheit / und Gleichheit zur Gnade GOttes / und denen Evangelischen Verheissungen angehet / indem auch der Apostel Paulus denen Knechten ihre Lection giebt / daß sie ihren Herren treulich dienen sollen / so muß ja dahero das Christenthum die Knechtschafft wohl leiden; Es bezeuget solches auch die Erfahrung bey denen Europæern im Ost- und West-Indien / welche viel Sclaven zwar aus den Heydenthum haben / so doch aber Christen worden seind / und philosophiret Busbequius in Epistel Turc. III. nicht unrecht / daß wenn eine gerechte und bescheidene sonderlich publique Knechtschafft / wie sie von deren Römischen Gesetzen vorgeschrieben worden / annoch were; so würden vieleicht nicht so viel Räder und Galgen nöthig / solche Leute zu straffen / die ohne das Leben und die Freyheit sonst nichts haben / und welche ihre Ar-

muth alle Buben-Stücke aus zu üben antreibet; Die Freyheit ohne Geld-Mittel rathet nicht allezeit/ was gut ist. Nicht eines jeden Gemüth ist geneigt seine Freyheit in der Armuth zuertragen: und sind auch nicht alle so gebohren / daß sie sich regieren/ und ihren Verstand / Willen und Freyheit recht brauchen können; sondern eines andern verständigern Anweisung und Herrschafft als einer Stütze nöthig haben/ sonsten sie nicht auffhören würden zu sündigen; wie es einige Bestien giebt / derer Grausamkeit man stets zu fürchten haben würde/ wenn sie nicht durch Ketten und andere Stärcke eingehalten würden; Hier wird ein schwach und unverständig Gemüth durch des Herrn Autorität regieret / und der Herr lebet durch des Knechtes Arbeit; Die Türcken haben so wohl insgemein/ als insonderheit die grösten Nutzbarkeiten von der Knechtschafft; Sie führen ihre Haußhaltung fürtrefflich
durch

durch der Knechte dienste; dahero sagen sie im Sprichworte/ der sey nicht arm/ der zum wenigsten nur einen Knecht habe; und wann auch in öffentlichen Verrichtungen was zu thun/ zu heben/ zu tragen/ zu arbeiten/ Weg zu reumen und dergleichen vorfallen/ wird solches durch die Knechte gethan: wir werden es denen Alten an grossen und herrlichen Gebäuden nimmermehr gleich thun/ weil es uns an so viel Händen fehlet/ so haben auch die Knechte ein grosses beygetragen/ daß die alten Römer und Griechen so grosse Wissenschafft und Erudition erlanget; Grotius lib. V. §. 27. n. 2. schreibet Servitus in terminis naturalibus nihil habet in se nimiæ ecerbitatis; nam perpetua ista obligatio compensatur perpetua ista alimentorum certitudine, qvam sæpe non habent, qvi diurnas Operas lacant; d. i. die Knechtschafft an sich selbst habe nichts so gar böses in sich; denn sothane stetige Verpflichtung wird mit der stetigen Gewißheit der

Er-

Ernehrung vergolten/ welch offtmahls diejenigen nicht einmahl haben/ die doch stetige Dienste leisten; welchen auch sein Commentator Boecler allhier bey stimmet: hiervon disputiret auch pro und contra Bodinus 1. de Republ. 5. und Ad. Conzen in polit. lib. 8. c. 15. §. 2. vid. & Boecler. in Instit. polit. pag. 57.

Ernehrung vergolten/ welch offtmahls diejenigen nicht einmahl haben/ die doch stetige Dienste leisten; welchen auch sein Commentator Boecler allhier bey stimmet: hiervon disputiret auch pro und contra Bodinus 1. de Republ. 5. und Ad. Conzen in polit. lib. 8. c. 15. §. 2. vid. & Boecler. in Instit. polit. pag. 57.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Deliciæ Juridicæ, Oder: Das auff curiöse Art, Der Teutschen Nation Zum Nutz, erläuterte Jus Civile, Publicum, Naturale Et Gentium; Oder: Römisch-Bürgerliche, Teutschen Reichs-Staats, Ingleichen Natürliche- und Völcker-Recht
Bd.: 6.

Leipzig 1706

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1823#6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11301098-9
VD18 11314532